

Telereizgeräte - ein Reizthema

Die Verwendung von Telereizgeräten ist europaweit ein Thema. In Österreich beispielsweise greift § 5 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) TierSchG ein. In Deutschland versucht sich § 3 Nr. 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) an der Lösung des Problems. Bislang mit wenig Erfolg - wenn Erfolg bedeutet, dass eine Regelung gefunden wurde, mit der alle Beteiligten leben können.

Die Norm lautet: „Es ist verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.“

Solche bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sind bislang die Ausnahme. So sind das elektrische Fischen das Treiben von Rindern und Schweinen eingeschränkt zulässig. Hundehalter, Behörden und Tierschützer müssen sich daher mit dem Gesetz, seiner Entstehungsgeschichte und den wenigen Gerichtsentscheidungen zum Thema zufrieden geben.

Verbände und Interessengruppen versuchen bislang vergeblich, im Interesse zeit- und tierschutzgemäßer Hundebildung bundesrechtliche Vorschriften durchzusetzen. Landesrechtliche Alternativen sind zwar denkbar, aber aufgrund der sich dann sicherlich einstellenden föderalen Verschiedenheit nicht wünschenswert. Auch Vertreter von Diensthunde haltenden Behörden, wie Polizei, Bundeswehr oder Zoll sprachen sich für eine bundeseinheitliche Regelung zur Anwendung von Telereizgeräten aus. Insbesondere der Deutscher Jagdschutz-Verband (DJV) und der Jagdgebrauchshundverband (JGHV) verlangen eine entsprechende bundesrechtliche Regelung, wie auch im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003 in Aussicht gestellt, da für die waidgerechte und tierschutzgerechte Jagdausübung der brauchbare Jagdhund unverzichtbar sei. Auch die Bundestierärztekammer (BTK) tritt für eine weitergehende Regelung des Themenkomplexes ein.

Es ist zwar bekannt, dass die Belohnung erwünschten Verhaltens den nachhaltigsten Lerneffekt hat. Der Hund lernt aber auch am Misserfolg, wenn unerwünschtes Verhalten konsequent unterbunden wird.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) sieht jedoch keinen Handlungsbedarf, da es „keine hinreichenden tierschutzfachlichen Argumente für den Einsatz von Elektroreizgeräten in der Hundebildung gemäß der genannten Ermächtigung“ gebe. Sie seien schlicht nicht nötig und durch andere, bessere Methoden und Geräte ersetzbar. Dem hat sich die Bundestierärztekammer und auch die Bundeswehr, die mittlerweile ohne derartige Geräte auskommt, angeschlossen. Gleiches gilt für die entsprechenden Landesministerien.

Problematisch ist, dass derzeit entsprechende Geräte frei erhältlich sind. Daher sind sicherlich einige Tausend Geräte in Gebrauch. Viele Hundehalter wollen - unbeein-

druckt von Gesetzen und Urteilen - einfach nicht auf die Geräte verzichten. Doch je mehr Menschen ein Gerät benutzen, um so größer die Gefahr des Missbrauchs. Daher sehen Experten weiteren Regelungsbedarf.

Die Gerichtsentscheidungen haben den Nachteil, dass sie grundsätzlich nur den jeweiligen konkreten Fall und die jeweils festgestellten Tatsachen nach geltendem Recht rechtlich würdigen und entscheiden. Gerichte machen keine Verbesserungsvorschläge. Gerichte teilen nicht mit, wie sie ähnliche Fälle sehen würden oder den gleichen Fall, wenn anders vorgetragen worden wäre. Daher sind die Entscheidungen lediglich als Ausgangspunkt einer Betrachtung zu verstehen.

Der erste zu der hier zu untersuchenden Frage entscheidende Fall lag wie folgt: Der Kläger wollte die umstrittenen Geräte aus den USA in Deutschland einsetzen. Er veranstaltet dort regelmäßig Seminare zur Hundebildung. Er trug vor, die Stromzufuhr ermögliche eine Hundebildung ohne Stockschläge, Tritte und Stachelhalsbänder. Die Geräte gäben dem Hund mehr Bewegungsspielraum als eine Hundeleine. Sie würden die Tiere auch schneller vom Wildern, vom Attackieren von Spaziergängern oder vom plötzlichen Überqueren einer Straße abhalten. Die Erziehung von Hunden könne naturgemäß nicht frei von Schmerzen und Zwängen sein. Doch schon das erstinstanzliche Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen, Az.: 7 K 625/01, Urteil vom 14.05.2003, bestätigte die gegenteilige Ansicht der Verwaltungsbehörde. Dies wurde vom Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) Münster, Az.: OVG 20 A 3176/03, mit Urteil vom 15.09.2004, und vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Sitz in Leipzig, Az.: BVerwG 3 C 14.05, Urteil vom 23.02.2006, bestätigt.

Ein zweiter, vom VG Freiburg, Az.: 4 K 2339/05, mit Urteil vom 15. März 2007 entschiedener Fall hatte folgenden Hintergrund: Der Kläger, Halter eines Rüden der Windhunderasse Saluki, wandte sich gegen die Untersagung der Anwendung eines Elektrostimulators seinen Hunden. Mittels des streitgegenständlichen Senders können Hunde in einer Entfernung bis zu 1.600 m durch einen in dem Halsband integrierten, mit Elektroden versehenen Empfänger Stromreizen unterschiedlicher Stärke und Länge ausgesetzt werden. Nach der deutschen Gebrauchsanleitung verfügt das Gerät über 60 Impulsstärken, die stufenlos mittels eines Wahlknopfes am Sender eingestellt werden können. Der Benutzer kann zwischen einer „Nick“- und einer „Continuus“- bzw. „Konstant-Funktion“ wählen. Während bei der „Nick-Funktion“ lediglich ein von der Pressdauer unabhängiger kurzer Elektroimpuls indiziert werde, dauere der Stromimpuls bei der „Konstant-Funktion“ acht Sekunden lang an. In der deutschen Gebrauchsanleitung wird weiter ausgeführt, dass das Modell fast ausschließlich im Profibereich eingesetzt werde. Es sei nur für „sehr weit arbeitende Hunde, die im Gehorsam voll durchgearbeitet sind, zu gebrauchen, auf keinen Fall für Himmelsstürmer“. Es sei zu bedenken, dass ein Hund bei einer Entfernung von 1,6 km allein wegen der Erdkrümmung nicht mehr gesehen werden könne. Der Kläger erläuterte, er setze das Gerät nicht immer beim Training ein, sondern lediglich beim „Steh-Training im Fall aufgehenden Wildes“. Er setze das Gerät ausschließlich in Leistungsbereichen ein, die eine schmerzhaft einwirkende Wirkung auf den Hund mit Sicherheit ausschließen. Eine schmerzhaft einwirkende Wirkung auf den Hund sei weder festgestellt worden noch gegeben oder zukünftig zu befürchten. Das Gegenteil sei vielmehr der Fall. Durch die konkrete Anwendung des Elektrostimulators

sei ein Freilauf des Hundes trotz dessen ausgeprägten Jagdtriebs möglich, da so auf den Hund auch über eine gewisse Distanz ausreichend eingewirkt werden könne, um ein Verfolgen von Wild zu unterbinden. Bei einer Leinenhaltung würde das Tier erheblich stärker in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt als durch den konkreten Einsatz des Elektrohalsbands. Der Kläger verlangte tatsächliche Feststellungen zur Frage, ob durch das hier konkret verwendete Elektroreizgerät überhaupt, wie vom Gesetz tatbestandlich gefordert, nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht würden. Tatsächlich sei dies nicht der Fall, und zwar weder vom Kläger beabsichtigt noch mit diesem Gerät möglich. Er wolle damit ausschließlich erreichen, dass der Hund kein Wild hetze, was ebenfalls nach dem Tierschutzgesetz verboten sei. Es handle sich bei ihm um einen verantwortungsbewussten Hundehalter, der sich mit der Verhaltenspsychologie und Hundeeziehung eingehend auseinandergesetzt, hierzu zahlreiche Fachliteratur gelesen sowie zahlreiche Gespräche auch mit Hundetrainern geführt habe. Hier sei die Eignung des Geräts streitig. Den Gebrauchsanleitungen für das Gerät sei an keiner Stelle zu entnehmen, dass es eine schmerzhaft einwirkende Wirkung auf den Hund habe. Die Kläger meinte, nicht jedes elektrische Erziehungsgerät sei vom Gesetzgeber verboten worden.

Nach einer Anzeige wegen Hundequälerei begutachteten zwei Veterinärärzte der beklagten Verwaltungsbehörde die Hundehaltung durch den Kläger.

Die Verwaltungsbehörde meinte, Elektroreizgeräte für Hunde seien von ihrer Bauart und Funktionsweise her geeignet, das artgerechte Verhalten eines Hundes, namentlich seine Bewegung, erheblich einzuschränken. Instinktgesteuerte Bewegungen des Hundes - etwa beim Verfolgen eines Kaninchens - könnten vollständig unterbrochen oder verhindert werden, indem dem Hund Elektroimpulse zugeführt würden. Die Stromzufuhr sei je nach Intensität und Dauer des Impulses für den Hund mit erheblichem Schmerz verbunden. Die zur Korrektur unerwünschten Hundeverhaltens einsetzbaren Elektroimpulse seien so angelegt, dass das Verhalten des Hundes nicht nur im Moment gelenkt, sondern dauerhaft geprägt werde. Da die Voraussetzungen der Verbotsnorm des § 3 Nr. 11 TierSchG erfüllt seien, seien nach § 16a Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 2 TierSchG die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Das Nutzungsverbot gelte insbesondere auch für die modernen Niederstrom-Telereizgeräte mit einer Stromstärke von unter 100 mA. Angesichts des individuellen Hautwiderstands, des Anpressdrucks der Elektroden und des Feuchtigkeitsgehalts auf der Hautoberfläche würden je nach Handhabung auch für diese Geräte Schmerzzufügungen für möglich gehalten. Unabhängig vom körperlichen Schmerz seien gewichtige Verhaltensstörungen, insbesondere im Komfort-, Explorations- und Spielverhalten nachgewiesen worden. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Geräte bei allen Hunden unabhängig von Größe, Gewicht, Ausbildungszustand und individueller Empfindlichkeit eingesetzt werden könnten, wenn der Gesetzgeber kein generelles Verbot erlassen hätte. Viele individuelle Faktoren beeinflussten, wie der Hund den Reiz empfinde und darauf reagiere, zum Beispiel Rasse, Geschlecht, individuelle Empfindlichkeit, Sitz des Halsbandes, Nässe des Fells, Erregungszustand und so weiter.

Die Gerichte - die sich in den zitierten Entscheidungen sehr einig sind - meinen, dass die jeweils zu beurteilenden Geräte durch direkte Stromeinwirkung auf einen Hund des-

sen artgerechtes Verhalten, insbesondere das bei Lauftieren ausgeprägte Bewegungsbedürfnis, erheblich einschränken. Dies war auch insoweit nicht streitig.

Das der Hund mit einer Leine noch weitergehender in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt wäre, ändern nichts an dieser Beurteilung.

Die streitgegenständlichen Elektrostimulationsgeräte sind nach Auffassung der Gerichte geeignet, einem Hund nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden im Sinne des § 3 Nr. 11 TierSchG zuzufügen. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt es nach der einheitlichen Auffassung der Gerichte nicht auf die konkrete Handhabung des Elektrostimulationsgeräts im Einzelfall, sondern auf seine bauartbedingte Eignung an. Das verantwortungsbewusste Verhalten des Halters zählt daher nicht. Dies wird auf den Wortlaut des § 3 Nr. 11 TierSchG gestützt. Der Relativsatz, der die Verbotsmerkmale aufzählt, knüpfe in allen seinen Teilen an das Gerät an und benenne dessen Eigenschaften. Dem komme besonderes Gewicht zu, weil der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates lautete: „Es ist verboten, Geräte zu verwenden, die ... und den Tieren dadurch ... zufügen, ...“. Mit einer solchen Formulierung wäre auf den konkreten Anwendungsakt abgestellt worden. Wenn der Gesetzgeber in Kenntnis dieses Vorschlags schließlich eine geräteorientierte Formulierung wählt, müsse davon ausgegangen werden, dass damit bewusst von der Verwendung im konkreten Einzelfall abgesehen werden sollte. Auch der in der Begründung zur Einfügung des § 3 Nr. 11 TierSchG zum Ausdruck kommende Sinn und Zweck der Vorschrift spricht für ein generelles Verbot. Dort wird nämlich das Erfordernis einer weiteren Verbesserung des Tierschutzes hervorgehoben und zur Notwendigkeit des Verbots elektrischer Geräte ausgeführt, dass die Praxis zeige, dass beim Einsatz elektrischer Dressurhilfen die vielen erforderlichen tierschützerischen Aspekte bei ihrer Handhabung sehr oft nicht berücksichtigt würden. Nur durch ein generelles Verbot könne diesem Zweck Rechnung getragen werden. Ein Verbot nur bestimmter Verwendungsweisen ginge über den vorherigen Rechtszustand nicht hinaus und wäre zudem kaum praktikabel. Dass § 3 Nr. 11 TierSchG ein generelles Verbot enthält, zeige schließlich der Nachsatz: „soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.“ Danach bleiben besondere Regelungen, mit denen in Abweichung von dem generellen Verbot der Einsatz von Elektrostimulationsgeräten in bestimmten Situationen und/oder für bestimmte Personen zugelassen wird, unberührt.

Derartige besondere Regelungen können auch in Rechtsverordnungen nach § 2a Abs. 1a TierSchG enthalten sein. So sollte nach Auffassung des Bundesrates, auf dessen Initiative § 3 Nr. 11 TierSchG zurückgeht, die Anwendung von Elektrostimulationsgeräten im Rahmen der Ausbildung, der Erziehung und beim Training von Hunden durch eine Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 1a TierSchG geregelt werden.

Die Gerichte gingen immer davon aus, dass die benutzten Geräte die in § 3 Nr. 11 TierSchG beschriebenen Eigenschaften besäßen und geeignet seien, die untersagten Folgen herbeizuführen.

So wurde auch auf eine wissenschaftliche Untersuchung aus dem Jahr 2002 (im Internet unter elib.tiho-hannover.de/dissertations/stichnothj_2002.pdf) abgestellt. Danach können bei der elektrischen Stimulation des Organismus Veränderungen auftreten, die

unter anderem innere Organe, die Haut, Sinnesrezeptoren, periphere und motorische Nerven und die Muskulatur betreffen. Auch wenn bei neueren Geräten davon auszugehen sei, dass als Folgen eines Einsatzes eher die weniger gravierenden der möglichen Auswirkungen auftreten, spräche Überwiegendes dafür, dass die streitgegenständlichen Geräte je nach Dauer der Anwendung, Größe des Hundes, Hautwiderstand, Felddichte, Grad der Feuchtigkeit von Fell und Haut, Anpressdruck der Kontakte sowie Schmerzempfindlichkeit des betreffenden Hundes geeignet seien, nicht unerhebliche Schmerzen oder körperliche Schäden zuzufügen.

Es bleibt festzuhalten, dass Gegenstand der vorgenannten Entscheidung ebenfalls modernere Telereizgeräte „mit einer Stromstärke von unter 100 mA“ waren, die mit ihrer „Reizwirkung in einem Bereich lägen, der im Rahmen der Reizstrombehandlung bei Menschen unbedenklich sei“. Allerdings hatten die Kläger selbst vorgetragen, dass die obersten Stufen des Geräts schmerzhaft seien. Zwar würden die Geräte ausschließlich in Leistungsbereichen, die eine schmerzhafte Einwirkung auf den Hund mit Sicherheit ausschließen, genutzt. Dies sprach nach Ansicht der Gerichte dafür, dass die Kläger selbst von einer Eignung zur Beifügung von Schmerzen bei höheren Leistungsstufen ausgegangen sind. Auch weitere Anhaltspunkte für die gesetzwidrige Eignung der Geräte, wie die Gefahr der Erhitzung der Haut und des Entstehens von Hautläsionen wurden festgestellt. Für die Gefahr solcher mit Schmerzen verbundener Schäden spräche im Freiburger Fall zudem der Text der englischen Gebrauchsanweisung, der davon spräche, mit Hilfe der stärkeren, mehrere Sekunden andauernden „Konstantfunktion“ auf den Hund bei unerwünschten Verhaltensweisen - etwa dann, wenn er anderen Tieren nachjagt - mit dem Ziel der dann notwendigerweise energischen „correction“ einwirken zu können. Bei lebensnaher Betrachtungsweise läge dann aber nahe, dass einem Hund jedenfalls bei Anwendung der hohen Intensitätsstufen des Stromreizes auch erhebliche Schmerzen zugefügt würden.

Auch könne die Anwendung der Geräte beim Hund nicht unerhebliche Leiden und psychische Schäden zur Folge haben. Der Begriff des Leidens umfasst die von dem Begriff Schmerz nicht erfassten Unlustgefühle. Nach den Erkenntnissen der Tierpsychologie und der dazu gehörenden Verhaltensforschung werden Leiden durch der Wesensart des Tiers zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohnbefindens verursacht. Diese Einwirkungen und Beeinträchtigungen finden in Verhaltensstörungen oder -anomalien ihren Ausdruck (so schon VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 15.12.1992, NuR 1994, 487, und vom 03.11.2004, Az.: 1 S 2279/04). Solche Verhaltensänderungen könnten nach der bereits genannten Dissertation vielfältig sein: Kopfschütteln, Hemmungen der Bewegung, Kratzen mit der Hinterpfote am Hals, Zittern, Schreien, Flucht, Schnappen oder Beißen des Trainers, etc. Diesen Auswirkungen werden Schmerzzustände gegenübergestellt, die sich bspw. durch Wimmern, Heulen, Nervosität, Aufschreien, Knurren und Beißen oder Jaulen äußerten. Es könne keine einfache Beziehung zwischen Reizintensität und ausgelöstem Verhalten hergestellt werden, da viele individuelle Faktoren beeinflussten, wie der Hund den Reiz empfinde und wie er darauf reagiere.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass die modernen Niederstromgeräte insgesamt niedrigere Reizstärken aufweisen als die so genannten Teletaktgeräte, bleibt es unstrittig dabei, dass diese zu den gewünschten Verhaltensänderungen wie etwa Unterbindung des Jagdtriebs führen sollen. Wenn Hunde durch die Anwendung dieses Geräts aber sogar dazu gebracht werden können, einem weglaufenden Hasen oder Wild nicht nachzustellen, muss es nach Auffassung der Gerichte außerordentlich wirksam sein.

Dabei sei zu bedenken, dass die sachgerechte Verwendung eines solchen Geräts zur Erziehung eines Hundes unter Beachtung aller tierschutzrelevanten Gesichtspunkte gem. § 1 Satz 1 TierSchG jedenfalls schwierig ist und eine besondere Sachkunde sowie ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein erfordert. Zur Vermeidung tierschutzwidriger Folgen sind neben Kenntnissen der Technik vor allem profunde Kenntnisse in Verhaltensbiologie erforderlich (vgl. auch Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.02.1997, der ein Verbot dieser Geräte zunächst nicht vorsah, BT-Drucks. 13/7015, S. 26 und 28; BT-Drucks. 13/9538, S. 3).

Dem Antrag des Klägers vor dem VG Freiburg, Beweis zu erheben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens „über die fehlende Eigenschaft des von ihm verwendeten Gerätes, Hunden bei bestimmungsgemäßem Gebrauch durch Stromeinwirkung nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen“, folgte das Gericht nicht, weil der Kläger lediglich auf den „bestimmungsgemäßen Gebrauch“ abgestellt hat, und nicht vortrug, das Gerät sei immer unbedenklich. Der Kläger müsste demnach auch vortragen, wieso das von ihm verwendete Gerät nicht geeignet sein sollte, zumindest nicht unerhebliche Leiden zuzufügen.

Nach Auffassung der Gerichte ist ein Gerät nach derzeitiger Rechtslage nur dann zulässig, wenn es auch bei Gebrauch durch einen mit dem Umgang des Geräts nicht geübten, einen unerfahrenen oder gar einen verantwortungslosen Hundehalter - der zur Bestrafung auch mehrmals die „Konstantfunktion“ auf höchster Stufe einsetzt - nicht Leiden oder Schmerzen gem. § 3 Nr. 11 TierSchG hervorrufen könne.

Die gegen § 3 TierSchG verstoßenden Verhaltensweisen können nach Auffassung der Gerichte nicht etwa durch „vernünftige Gründe“, wie die Erziehung, die Verhinderung von Wilderei o.ä., rechtfertigt werden. Auch ist unerheblich, ob man mit einer Hundeleine einem Hund ebenso Schmerzen oder Leiden zufügen könne, wie mit einem Elektrohalsband. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dazu entschlossen, ein generelles Verbot solcher Elektroreizgeräte einzuführen. Solange es keine bundes- oder landesrechtlichen Ausnahmetatbestände gibt, gilt dieses Verbot uneingeschränkt.

Das VG Freiburg stellt in seiner Entscheidung unter Berufung auf eine Kommentierung des TierSchG sogar in den Raum, dass Verwaltungsbehörden sogar zu einem Einschreiten verpflichtet sein könnten, somit keinen Ermessensspielraum hätten.

Die Sicht des VG Freiburg deckt sich nicht nur mit der des VG Gelsenkirchen, des OVG Münster und des BVerwG, sondern wohl auch mit der des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim, der über den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers abschließend zu entscheiden hatte und diesen mit Beschluss vom

26.09.2006, Az.: 1 S 2075/06 ablehnte. Die hier angesprochenen Sachverhalte dürften daher insoweit gerichtlich geklärt sein.

Von Seiten der Befürworter der Telereizgeräte wird eingewandt, ein generelles Verbot sei nicht gewollt, der Gesetzgeber hätte es sich dann einfacher gemacht. Diese Behauptung kann unter Hinweis auf die oben zitierte Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht aufrecht erhalten bleiben. Zwar ist auch m. E. noch nicht klar, ob jedes stromführende Gerät verboten ist, weil man die Begriffe Schmerzen, Leiden und Schäden am untersten Bereich ansiedelt, oder ob es theoretisch Geräte geben kann, die so harmlos sind, dass sie nicht unter das Verbot fallen. Ob solche Geräte dann allerdings ihren Zweck erfüllen können sei dahingestellt.

Nach dem Gesetz, dass eben in Nr. 11 bestimmte Geräte - zu welchem noch so hehren Verwendungszweck auch immer - verbietet und andere Geräte oder Methoden eben nicht explizit erwähnt, folgt, dass diese nicht erwähnten Geräte oder Methoden eben nicht als Vergleich herangezogen werden können.

Entscheidend für die Stärke und Wirkung von Impulsströmen sind:

Stromstärke (Milliampère)

Stromart (Gleich-, Wechselstrom)

Impulsform (Rechteck, Sägezahn)

Pulsdauer (Impulsbreite, Millisekunden)

Impulshäufigkeit (Frequenz, Hertz)

Gesamteinwirkdauer (Reizzeit, Sekunden)

Impedanz (Widerstand zwischen den Elektroden, Ohm)

Strompfad (durchströmtes Gewebevolumen)

Elektroden-Haut-Kontakt

Risikant ist, dass der Widerstand (Ohm) nicht sicher angegeben werden kann, da das Tier den Widerstand bildet, und somit entscheidend ist, wo das Gerät angebracht wird - denn der Nacken oder die Kehle sind unterschiedlich empfindlich - abgesehen davon, dass natürlich auch wichtig ist, ob das Fell des Hundes trocken ist. Daher kann auch wenig schon zu viel sein. Strom sucht sich immer den einfachsten Weg. So ist das Herz sehr anfällig, da es aufgrund des in ihm enthaltenen Blutes ein sehr guter Leiter ist. Die Lunge oder Knochen hingegen leiten wesentlich schlechter. Auch ist zu beachten, dass der Widerstand mit zunehmender Spannung (Volt) abnimmt.

In jedem Fall ist aber auch der Faktor Zeit nicht zu unterschätzen. Je länger ein Lebewesen Elektrizität ausgesetzt ist, um so eher können Schäden auftreten. Zu kurze Stromstöße merkt ein Lebewesen andererseits nicht.

Die Formel $\text{Volt} \times \text{Ampère} \times \text{Zeit} = \text{Joule}$ gibt wieder, welche Energie tatsächlich übertragen wird.

Vereinfacht gesagt: Viel Joule - viel Jaul.

Die Frage, ob auf Teletaktgeräte verzichtet werden kann, muss oder soll, wird heiß diskutiert.

So halten viele die sachkundige Anwendung von Niedrigstrom-Impulsgeräten für eine den Hund wenig belastende Erziehungshilfe. Die verhaltensbiologische Tatsache, dass ein hoch motivierter Jagdhund sich jeglicher Belohnung entzieht, weil Beute machen eine selbstbelohnende Handlung ist, mache es zwingend notwendig hier eine Möglichkeit zu haben, gegenzulenken, um den Hund nicht zu einem unbeherrschbaren Wilderer verkommen zu lassen.

Die BTK fordert bspw. ein generelles Verbot der Telereizgeräte, dass aber unter einem Erlaubnisvorbehalt steht. Dass hieße, dass jeder Hundehalter in einem genau umrissenen Fortbildungskurs die Berechtigung erwirbt, doch Telereizgeräte einzusetzen. Voraussetzung dafür ist aber in jedem Fall eine Festlegung maximaler Leistungsparameter verbunden mit einer Kennzeichnung der Geräte und ein Sachkundenachweis des Anwenders. Bei der Vielzahl von Geräten derzeit kann ein unqualifizierter Hundehalter nicht erkennen, welche Wirkung das von ihm eingesetzte Gerät haben kann oder hat.

Telereizgeräte sind durchaus nachhaltig beeindruckend und - in sachkundiger Hand - im Sinne des Tierschutzes auch verhältnismäßig, da sie in speziellen Ausbildungssituationen schonender als andere traditionelle Mittel sind. Zu diesem Zweck wurden sie ursprünglich auch entwickelt. Ihre speziellen Vorteile sind:

1. Die Korrektur erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem unerwünschten Verhalten auch auf größere Distanz.
2. Die Reizstärke ist je nach Hund und Ablenkung fein dosierbar und wiederholbar.
3. Die Einwirkung wird nicht mit dem Ausbilder, sondern mit der Handlung, also dem unerwünschten Verhalten, verbunden, da der Hund eine Handlung des Ausbilders nicht erkennen kann. Der Ausbilder bleibt daher für den Hund immer ein positiver Sozialpartner.
4. Die Wirkung der Impulsströme moderner Telereizgeräte auf den Körper ist nach Ansicht vieler Gutachten nicht mit einer Gewebeschädigung verbunden. Ihr bedachter Einsatz bringt nicht mehr Stress als die herkömmliche Ausbildung. Neben der elektrischen Einwirkung sind taktile (Vibration) und akustische Reize über das Gerät einsetzbar.

Es ist daher zwingend sicherzustellen, dass ausschließlich Personen ein Telereizgerät verwenden dürfen, die vor einer Anwendung des Gerätes ihre Sachkunde bzgl. Lernverhalten, Ethologie, Ausdrucksverhalten des Hundes, Elektrophysiologie, Tierschutzethik und -recht sowie Gerätetechnik und eine praktische Einarbeitung unter Anleitung nachgewiesen haben. Ergänzend ist eine regelmäßige Überprüfung zu fordern. Außerdem müssen die Geräte standardisierten, technischen Anforderungen genügen.

Eine Anwendung darf nur erfolgen, wenn es keine milderen Alternativen gibt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen die Anwendung auf Fälle, in denen ein vernünftiger Grund vorliegt bzw. eine Güterabwägung im Sinne des Tieres erfolgte, begrenzen. Als vernünftiger Grund ist nach Auffassung der Verbände insbesondere die Korrektur von Problemhunden, die wegen ihres Jagdverhaltens sonst nur noch an der Leine geführt werden dürfen, denkbar. Dem haben die Gerichte allerdings bislang eine klare Absage erteilt.

Diese Ausnahmeregelungen stellen jedoch erneut das Problem, des Nachweises, dass die Anwendung im Einzelfall doch entgegen den vorgenannten Regeln - und somit unter Verstoß gegen § 3 Nr. 11 TierSchG - erfolgte. Sie gefährden daher den Regelungszweck. Schon daher erscheint die Einführung von Ausnahmeregelungen unwahrscheinlich. Die BTK fordert hier, die Anwendung der Geräte müsse dokumentiert werden, so dass im Nachhinein die Rechtmäßigkeit der Anwendung überprüft werden könne. Wie allerdings bei kurzfristigem, zeitnahe reagieren auf Fehlverhalten des Hundes eine Videodokumentation durchgeführt werden soll, kann der Verfasser sich nicht vorstellen - so richtig es ist, alles zur Vermeidung von Missbrauch zu unternehmen.

Im Laufe der Zeit wurden zahlreiche aversive Hilfsmittel erdacht. Einige sind ganz unauffällig zu „Standards“ in der Hundebildung geworden. Die meisten dieser Strafmethode zielen eindeutig auf Meideverhalten ab und stammen aus einer Zeit, in der lernbiologische Zusammenhänge in der Hundebildung kaum eine Rolle spielten. Man sollte sich bewusst machen, dass auch ohne direkte Schmerzzufügung extreme Quälereien in der Ausbildung möglich sind. So ist ein handelsübliches Stachelhalsband ein Hilfsmittel, das nicht direkt vom deutschen - im Gegensatz zum österreichischen - Tierschutzgesetz erfasst ist, aber bei falscher Anwendung sicherlich problematischer ist als moderne Telereizgeräte. Man denke nur an Hals-Wirbelsäulen-Syndrome, die aufgrund zu heftiger Leinenrucks auf ein solches Halsband entstanden. Grundsätzlich kann mit jeder Ausbildungsweise ein Hund körperlich oder psychisch geschädigt werden.

Telereizgeräte funktionieren durch Zufügung unangenehmer Reize und sind als Mittel zum Verhaltensabbruch und zur Verhaltensänderung - dem Erlernen von alternativen Verhaltensweisen - äußerst effektiv. Mit einem äußerst kurzen und nur leicht unangenehmen elektrischen Impuls kann der Hund an bereits gelerntes Verhalten auch auf Entfernung erinnert werden. Nicht unangenehmer als das Herunterdrücken oder gar Wegziehen der Vorderläufe.

Bislang wurden Prozesse geführt, bei denen sogar der Geräteverwender zugab, dass die Geräte Schmerzen zufügen können. Dies trägt der Entscheidung des BVerwG und auch der Gesetzeslage - wohl auch nach Einführung von Ausnahmen - nicht Rechnung.

Die meisten modernen Gerätevarianten sind so genannte Niedrigstrom-Impulsgeräte. Die von ihnen abgegebenen Stromimpulse liegen im Bereich von 40 bis 170 Milliampère (bei einer Last von 1000 Ohm - siehe oben) und sind mit ihren elektrischen Eigenschaften weitestgehend mit denen vergleichbar, die bei humanmedizinischen Behandlungen zur Muskelkräftigung bzw. Schmerzunterdrückung eingesetzt werden und auch im Fitness-Bereich Anwendung finden. Während jedoch Hersteller medizinischer Geräte die technischen Daten ihrer Produkte angeben müssen, fehlen entsprechende Pflichten bei Telereizgeräten. Daher ist eine Einordnung für Laien schwierig. Einigermassen Klarheit über die Reizstärke und die gewählte Funktion schafft nur der Praxistest am eigenen Körper. Dennoch sind zuverlässige Angaben im Rahmen einer Festlegung maximaler Impulsparameter und gegebenenfalls eine Kennzeichnung der Geräte notwendig. Erst dann, wenn konkrete Parameter vorgegeben sind, lässt sich objektiv klären, ob ein bestimmtes Telereizgerät seiner „Bauart bedingt“ die Verbotstatbestände des § 3 Nr. 11 TierSchG erfüllt und damit ein wirksames Vorgehen der Verwaltung ermöglicht.

Ein weiteres Problem der Telereizgeräte ist die „Learned Helplessness“. Dies ist ein Begriff aus der sog. behavioristischen Lerntheorie. Ihm liegt das Phänomen zugrunde, dass Tiere, wenn sie nicht ein eigenes Verhalten mit einer Strafe verbinden können, daraus den Schluss ziehen, dass, egal was sie tun, sie bestraft werden. Diese Tiere werden apathisch und hilflos - also genau das, was der Trainer nicht von ihnen will.

Dies kann verhindert werden, wenn die Einwirkung so schnell erfolgt, dass sie mit der Handlung verknüpft werden kann und nur mit der Handlung verbunden wird. Die Einwirkung muss aber stark genug sein, um die Handlung sicher zu unterbinden, sie muss immer erfolgen, wenn die Handlung gezeigt wird, muss aber auch im Einzelfall verhältnismäßig sein.

In Ausnahmefällen wird das Telereizgerät die letzte Möglichkeit sein, einen Hund zu erziehen, und so vor schlimmerem - dauerndem Maulkorbzwang oder gar seiner Tötung - zu bewahren.

Nun, langer Rede kurzer Sinn: Derzeit - bis der Gesetz- oder Ordnungsgeber auf Landes- oder Bundesebene tätig wird - sind Telereizgeräte meist verboten. Hierfür ist ihre Bauart und Funktionsweise entscheidend. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder bis zu 25.000,00 €, wobei ein „normaler Verstoß“ mit ca. 150,00 € geahndet wird.

Eine legale Alternative könnten sogenannte Sprayer sein. Diese besprühen den Hund mit Luft oder Wasser, was den Hund derart irritiert, dass er von seinem eigentlichen Plan abgelenkt und wieder durch die Stimme des Menschen erreicht werden kann. So kann mit einem ähnlichen, aber harmlosen, Prinzip der Gehorsam trainiert werden.

Es bleibt abzuwarten, ob mit entsprechendem Vortrag bei unveränderter Rechtslage Gerichte zu Entscheidungen gebracht werden können, welche Parameter für Geräte auch nach geltendem Recht zulässig sein könnten.